

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) hat die Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.702.904 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.508.329 EUR
mit einem Saldo von	194.575 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss von	194.575 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.324.320 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	800.003 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.425.700 EUR
mit einem Saldo von	-3.625.697 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.400.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.491.797 EUR
mit einem Saldo von	2.908.203 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	2.606.826 EUR

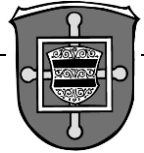
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.400.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



§ 4

1. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.000.000 EUR festgesetzt.
2. Von dieser Summe sind 13.000.000 EUR für die Zwischenfinanzierung des Gewerbegebietes Nesselbusch/Diebacher Weg zweckgebunden. Die Liquiditätsreserve beläuft sich somit auf 0 EUR.

§ 5

Die Steuersätze für die städtischen Steuern werden durch Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt und hier nachrichtlich aufgeführt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 530 v. H. |
| b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 530 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

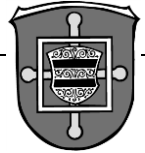
Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Gemäß § 21 (1) der GemHVO werden die Mittel für Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens und für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände für übertragbar erklärt.

§ 9

1. Jeder Produktbereich (Teilhaushalt) bildet gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).
2. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sind gem. § 20 (1) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (Finanzhaushalt) sind gem. § 20 (3) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
4. Von der Regelung nach Punkt 2 werden folgende Aufwendungen ausgeschlossen:
 - a) Personal und Versorgungsaufwendungen
 - b) Zuschuss an die Träger kirchlicher Kindertagesstätten
 - c) Zinsen für Kredite und Kassenkredite
 - d) Schul- und Kreisumlage
 - e) Tilgungsaufwand
 - f) Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen
 - g) Energiekosten der Gebäude und Außenanlagen



5. Für die unter Punkt 4 a) – g) sachlich zusammenhängenden Aufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets, mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit, gebildet.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen können zu Gunsten von Investitionszahlungen, innerhalb des Budgets, (einseitig) verwendet werden.
7. Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen, innerhalb des Budgets, verwendet werden.
8. Mehraufwendungen, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben gem. § 100 HGO.
9. Gemäß § 20 (1) GemHVO werden nachfolgend aufgeführte Einzelbudgets aus der allgemeinen Gesamtdeckung (§ 18 GemHVO) herausgenommen:
 - a) Kindertageseinrichtungen
 - b) Abfallbeseitigung
 - c) Abwasserbeseitigung
 - d) FriedhöfeFür diese Einzelbudgets gelten die oben angeführten Deckungsfähigkeiten nur innerhalb des jeweiligen Produkts.
10. Nicht zum Deckungskreis des jeweiligen Budgets gehören folgende Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes:
 - a) Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
 - b) Zuschüsse an Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
 - c) Bilanzielle Abschreibungen (§ 20 Abs. 5 GemHVO)
 - d) Verrechnete kalkulatorischen Zinsen
 - e) Interne Leistungsverrechnungen
 - f) Zuführung zu Pensionsrückstellungen
 - g) Zuführung zu Beihilferückstellungen

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zum Betrag von 15.000,00 EUR, bzw. in den Teilfinanzhaushalten bis zum Betrag von 25.000,00 EUR oder 10 % je Maßnahme, als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Bewilligung/Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Langenselbold, den 11.12.2019

Der Magistrat der Stadt Langenselbold

Timo Greuel
Erster Stadtrat

